

2. Die Einstellung des Ermittlungsverfahrens durch das Untersuchungsorgan

2.1. Die Wahrheitsfeststellung vor der Einstellung des Ermittlungsverfahrens

Die Einleitung eines Ermittlungsverfahrens setzt voraus, daß der Verdacht einer Straftat besteht und die gesetzlichen Voraussetzungen der Strafverfolgung vorliegen (§ 98 Abs. 1 StPO). Hinsichtlich der Einleitung eines Ermittlungsverfahrens gegen Unbekannt muß folglich im Prüfungsstadium aufgrund von einzelnen strafrechtlich relevanten Tatsachen der Verdacht einer Straftatbegehung erkannt worden sein. Soll das Ermittlungsverfahren gegen Bekannt eingeleitet werden, dann muß die Prüfung außerdem den Verdacht einer Straftatbegehung durch den Beschuldigten ergeben haben. Es wird folglich nicht verlangt, daß sich das Untersuchungsorgan bereits Gewißheit über den strafrechtlich erheblichen Sachverhalt verschafft hat. Wenn auch die auf den Sachverhalt bezüglichen Erkenntnisse des Untersuchungsorgans bei Abschluß des Prüfungsstadiums noch kein absolut zuverlässiges und unumstößliches Wissen über die Straftat und den Täter sein müssen, so darf doch das Untersuchungsorgan den Tatverdacht nicht ohne weiteres bejahen. Sind die in der Sache individuell gebotenen Prüfungshandlungen durchgeführt worden und führten sie zu dem Ergebnis, daß Tatverdacht vorliegt, bildet dieser Wahrscheinlichkeitsschluß den in dieser Aufklärungsphase erreichbaren höchsten Erkenntnisstand.⁵

Das Vorliegen des Tatverdachts bei Einleitung des Ermittlungsverfahrens schließt daher nicht aus, daß nach allseitig und unvoreingenommen geführten Ermittlungen in Durchführung des Ermittlungsverfahrens die anfänglichen Angaben nicht bestätigt werden. Selbst dann, wenn die wenigen Tatsachenerkenntnisse, die das Untersuchungsorgan bei der Einleitung des Ermittlungsverfahrens besaß, nach Durchführung der Ermittlungen unwiderlegt geblieben sind, kann sich im Zusammenhang mit den dazugekommenen Ermittlungsergebnissen ein Sachverhalt ergeben, der die Beschuldigung nicht trägt. Während der im Ermittlungsverfahren